

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 20. Mai 1965**



1956. Quartierplan (Genehmigung). Am 1. Februar 1965 ersuchte der Gemeinderat Höri um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. September 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 3, Zelgli. Dieser Beschluss wurde am 6. November 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 7. Januar 1965 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt im Norden durch die Leehagstrasse, im Osten durch die Hochfelderstrasse (Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3), im Süden durch die Zelglistrasse und im Westen durch die Quartierstrasse C.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die den Quartierplan umgrenzenden Strassen, zwei Stichstrassen D und F von der Zelglistrasse her in nördlicher Richtung sowie eine Stichstrasse E von der Leehagstrasse her mit angrenzendem Fussweg (ohne Baulinien) bis zur Zelglistrasse.

Die Baulinienabstände betragen 16 bis 20 m. Bei den mit einem Baulinienabstand von 16 m versehenen Strassen handelt es sich um Stichstrassen mit einer Länge zwischen 40 bis 50 m. Der Baulinienabstand kann auch in diesem Fall als der Bedeutung der Strasse angemessen gelten. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3849/1957 längs der Hochfelderstrasse (Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3) bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein. Die Baulinienfestsetzung an den planumgrenzenden Strassen wurde den am Quartierplanverfahren nicht Beteiligten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis gebracht.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 11 % bei der Stichstrasse F und von 10 % bei der Leehagstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderats Höri vom 17. September 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 3, Zelgli, mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Höri wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Höri unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Mai 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler